

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

26. Mai 2009

2. Juni 2009

529

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Disentis/Mustér** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 eine Totalrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Lescha da bagheghiar
(Baugesetz)
- Plan da zonas 1:2'000 „Disentis/Mustér“
(Zonenplan 1:2'000 „Disentis/Mustér“)
- Plan da zonas 1:2'000 „Segnas – Mompé Medel“
(Zonenplan 1:2'000 „Segnas – Mompé Medel“)
- Plan da zonas 1:2'000 „Disla – Cavardiras“
(Zonenplan 1:2'000 „Disla – Cavardiras“)
- Plan da zonas 1:2'000 „Mompé Tujetsch“
(Zonenplan 1:2'000 „Mompé Tujetsch“)
- Plan da zonas 1:10'000 „Nord“
(Zonenplan 1:10'000 „Nord“)
- Plan da zonas 1:10'000 „Süd“
(Zonenplan 1:10'000 „Süd“)
- Plan da zonas e plan general da formaziun 1:10'000 „Mitte“
(Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 „Mitte“)
- Plan general da formaziun 1:2'000 „Disentis/Mustér“
(Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Disentis/Mustér“)

- Plan general da formaziun 1:2'000 „Segnas – Mompé Medel“
(Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Segnas – Mompé Medel“)
- Plan general da formaziun 1:2'000 „Disla – Cavardiras“
(Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Disla – Cavardiras“)
- Plan general da formaziun 1:2'000 „Mompé Tujetsch“
(Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Mompé Tujetsch“)
- Plan general da formaziun 1:2'000 „Fontanivas“
(Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 „Fontanivas“)
- Plan general da formaziun 1:10'000 „Süd“
(Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 „Süd“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 traffic „Disentis/Mustér“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Disentis/Mustér“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 traffic „Segnas – Mompé Medel“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Segnas – Mompé Medel“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 traffic „Disla – Cavardiras“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Disla – Cavardiras“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 traffic „Mompé Tujetsch“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Mompé Tujetsch“)
- Plan general d'avertura 1:10'000 traffic „Süd“
(Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr „Süd“)
- Plan general d'avertura 1:10'000 traffic e provediment „Mitte“
(Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr und Versorgung „Mitte“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 provediment „Disentis/Mustér“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Disentis/Mustér“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 provediment „Segnas – Mompé Medel“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Segnas – Mompé Medel“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 provediment „Disla – Cavardiras“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Disla – Cavardiras“)
- Plan general d'avertura 1:2'000 provediment „Mompé Tujetsch“
(Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Mompé Tujetsch“)
- Plan general d'avertura 1:10'000 provediment „Süd“
(Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Versorgung „Süd“)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Disentis/Mustér die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 30. November 2008 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) samt Anhänge 1 - 12
- Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife, (Übersicht UEB), bestehend aus fünf Plänen vom 30. November 2008 sowie einer Tabelle mit dem Überbauungsstand vom April 2009

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 15. Juli 2008 resp. 13. Oktober 2008 einen Vorprüfungsbericht resp. eine Ergänzung.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 30. November 2008 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 4. Dezember 2008. Es gingen fünf Beschwerden ein. Vier Beschwerden konnten zufolge Vergleichs abgeschrieben werden. Eine Beschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Bereits mit Schreiben vom 21. November 2008 reichte der Gemeindevorstand Disentis/Mustér dem ARE die Akten ein und ersuchte um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Disentis/Mustér bildet die vollständige Überarbeitung des Baugesetzes (BauG), welches an das neue KRG und KRVO (beides in Kraft seit dem 1. November 2005) angepasst wurde. Dabei wurden die Begriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins Baugesetz integriert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Revisionsvorlage bildet die Einzonung von Wohnbauzonen. Besonders erwähnenswert sind die Neueinzonungen im Gebiet „Crest d'Acletta“, welche es den Bergbahnen Disentis AG ermöglichen soll, einen Teil des Planungsmehrwertes in „betriebseigene Beschneiungsanlagen sowie in alle die Attraktivität des Skigebietes erhaltende oder stärkende Gegenstände des Anlagevermögens“ zu investieren. Als weitere Stärkung der kommunalen Volkswirtschaft erfolgte im Gebiet „Pignola“ eine Einzonung in die Gewerbezone. Für die beiden Hotels „Disentiserhof“ und „Acla da Fontauna“ werden Spezialzonen mit einer Arealplanpflicht ausgeschieden, um die Voraussetzungen für zukunftsgerichtete Projekte zu schaffen.

Im Weiteren wird die Grünzone in eine Zone für Grünflächen nach Art. 30 des KRG geändert, die Wintersportzone entsprechend dem Bedarf des Langlaufsportes erweitert sowie die Bereiche von drei Mittelstationen im Skigebiet einer Zone für touristische Einrichtungen zugewiesen. Im Übrigen wurden die Grundwasser- und Quellschutzzone gestützt auf neue Untersuchungen digitalisiert. Schliesslich wurden diverse punktuelle Anpassungen vorgenommen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.**Baugesetz****1. Korrektur formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste in einer Bestimmung des Baugesetzes (BauG) ein Mangel (fehlende Regelung) festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Mit Schreiben vom 20. April 2009 wurde die Gemeinde Disentis/Mustér darüber informiert. Der Gemeindevorstand Disentis/Mustér stimmte mit Schreiben vom 29. April 2009 der Behebung des Mangels in Art. 37 (Ergänzung mit einer Regelung betreffend Pistenpräparierung im Bereich Wintersportzone/Naturschutzzone) zu. Das ARE wird beauftragt, die entsprechende Ergänzung im betreffenden Baugesetzartikel vorzunehmen.

2. Materielles**Art. 46 Abs. 2 BauG (wertvolle Natur- und Kulturobjekte)**

Von der im letzten Satz von Art. 46 Abs. 2 BauG vorgesehenen Ausnahme für Schutzbauten an Gewässern kann selbstverständlich nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit Art. 37 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vereinbar ist.

Im Übrigen gibt das am 30. November 2008 von der Gemeinde Disentis/Mustér beschlossene neue Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.**Vier Zonenpläne 1:2'000 „Disentis/Mustér“, „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“ und „Mompé Tujetsch“****Zonenplan 1:10'000 Süd****1. Grösse der Wohnbauzonen**

Die in den Zonenplänen der Gemeinde Disentis/Mustér ausgeschiedenen Wohnbauzonen, d.h. die dem allgemeinen Wohnsiedlungsbau dienenden Bauzonen (zona centrala, zona dil vitg, zona dil vitg engrondida, zona da habitar 1-4 und zona mischedada 2-3) umfassen gemäss vorliegender Übersicht UEB 2008 insgesamt rund 63.0 ha, wovon ca. 52.8 ha als überbaut und rund 10.2 ha als noch nicht überbaut ausgewiesen sind. Zu den unüberbauten Wohnbauzonen müssen ca. 1.0 ha der unüberbauten und mit vorliegender Ortsplanung neu ausgeschiedenen Spezialzone „Acla da Fontauna“ addiert werden, da in dieser Spezialzone gemäss Art. 27 Abs. 2 BauG Wohnnutzungen zulässig sind.

Die ausgeschiedenen Wohnbauzonen bedürfen einer näheren Beurteilung unter dem Aspekt der Bauzonengrösse. Massgebend für die Beurteilung der Wohnbauzonengrösse sind der im RPG enthaltene Grundsatz der Siedlungsbegrenzung und die diesen Grundsatz konkretisierende Bestimmung von Art. 15 lit. b RPG, wonach die Bauzonen nicht grösser als der voraussichtliche Bedarf in den nächsten 15 Jahren sein dürfen. Es fragt sich, ob die im Zonenplan ausgeschiedenen unüberbauten Wohnbauzonen (Wohnbauzonenreserven) von rund 11.2 ha diese zwingende und zentrale Vorgabe des eidgenössischen Rechtes zu erfüllen vermögen.

Wenn die Gemeinde wie vorliegend keine spezielle Flächenbedarfsprognose oder keine eigenständige Siedlungsentwicklungsperspektive erarbeitet, wird der Bauzonenbedarf in Graubünden aufgrund der sogenannten Trendmethode berechnet. Diese Methode beruht auf der Annahme, dass sich der zukünftige Baulandbedarf voraussichtlich im Rahmen des Baulandverbrauches der letzten 15 bis 25 Jahre bewegen wird. Die Gemeinde Disentis/Mustér hat seit 1995 (vgl. UEB vom 1. Juli 1995) rund 8.3 ha Wohnbauzonen überbaut. In Berücksichtigung dieser Vorgabe ergibt sich

für die Gemeinde, bezogen auf die nächsten 15 Jahre, ein Wohnbaulandbedarf von rund 10 ha.

Die mit der Revisionsvorlage festgelegten Wohnbauzonenreserven übersteigen diesen Bedarfswert um rund 1.2 ha. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Disentis/Mustér von einer vergleichsweise ausgesprochen starken Fraktionierung der Siedlungsgebiete geprägt ist und ein grosser Teil der ausgeschiedenen Bauzonenreserven auf eben diese abgelegenen Fraktionen entfallen, kann ihr eine etwas überhöhte Bauzonenreserve zugestanden werden. Die Bestrebungen der Gemeinde, die in dieser Nutzungsplanvorlage neu ausgeschiedenen Wohnbauzonen in den zentralen Fraktionen („Acletta“ und „Caschuarz“) vorzusehen, werden von der Regierung unterstützt. Es gilt zudem zu berücksichtigen, dass die rund 1.0 ha unüberbaute Fläche der Spezialzone „Acla da Fontauna“, welche vollumfänglich zu den Wohnbauzonenreserven addiert wurde, kaum vollständig mit Wohnbauten bebaut wird. Vielmehr ist anzunehmen, dass in dieser Spezialzone Gebäude mit den verschiedensten Nutzungen entstehen werden. Damit eine angemessene Siedlungsentwicklung der Gemeinde Disentis/Mustér in der kommenden Planungsperiode sichergestellt werden kann, können die zusätzlichen Einzonungen als vertretbar beurteilt werden.

Zusammenfassend können die von der Gemeinde in den vorliegenden Zonenplänen festgelegten Wohnbauzonen trotz des erwähnten Reserveüberschusses unter dem Aspekt der Bauzonengrösse genehmigt werden. Die Gemeinde Disentis/Mustér wird jedoch darauf hingewiesen, dass allfällige Wohnbauzonenvergrösserungen in nächster Zeit kaum Aussicht auf eine Genehmigung haben werden.

2. Wohnzone W2 Parzelle Nr. 546 im Gebiet Caschuarz

Für diese Wohnzone ist im Zonenplan 1:2'000 Disentis/Mustér eine Signatur "Regelung zu Erst-/Zweitwohnungsanteilen" festgelegt worden. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass solche Regelungen selbstverständlich im Rahmen der Grundordnung, d.h. im Verfahren nach Art. 47ff. KRG, zu erlassen sind. Die Genehmigung ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

3. Zone für touristische Einrichtungen

Gemäss Art. 29 Abs. 1 KRG sind Zonen für touristische Einrichtungen für touristische Bauten und Anlagen wie Sport- und Freizeitanlagen, Verpflegungs- und Verkaufsstätten sowie Service-Stationen im Bereich von Tal-, Mittel- und Bergstationen touristischer Transportanlagen bestimmt.

Im vorliegenden Zonenplan 1:2'000 „Segnas – Mompé Medel“ wurden für das Kinderskigebiet im Gebiet „Sax“ drei kleine Zonen für touristische Einrichtungen für drei Einzelbauten (Ställe) auf den Parzellen Nr. 1537, 1562 und 1574 ausgeschieden. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Sinn und Zweck von Art. 29 Abs. 1 KRG. Nach dieser Bestimmung dürfen die Gemeinden im Bereich von Tal-, Mittel- oder Bergstationen in ihren Skigebieten Zonen für touristische Einrichtungen ausscheiden. Bereits begrifflich sind daher eigentliche Zonen auszuscheiden und nicht bloss Punktzonen für nicht mehr benötigte Stallbauten. Dies käme einer Umgehung der Bestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gleich. Zudem wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die notwendigen Anlagen für kleine Kinderskigebiete mit einem oder zwei Schleppanlagen (Verpflegungsmöglichkeit, Lagermöglichkeiten, WC-Anlagen etc.) unter dem Titel der Standortgebundenheit nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) im BAB-Verfahren praxisgemäss bewilligt werden. Auch im vorliegenden Fall scheint deshalb die Ausscheidung einer Zone für touristische Anlagen als nicht erforderlich zu sein. Sollte sich wider Erwarten dennoch erweisen, dass eine Zone für touristische Einrichtungen tatsächlich Sinn macht, so hat sich die Gemeinde auf eine Zone zu konzentrieren, in der sämtliche erforderlichen Bauten und Anlagen für das Kinderskigebiet erstellt werden können. In diesem Sinne werden die drei fraglichen Zonen für touristische Einrichtungen im Gebiet „Sax“ von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Die Gemeinde Disentis/Mustér hat im Zonenplan 1:10'000 „Süd“ im Bereich der Mittelstation „Lai Alv“ eine Zone für touristische Einrichtungen im Umfang von rund 3.3 ha ausgeschieden. Dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) ist zu entnehmen, dass es sich bei diesem Gebiet um einen wichtigen Knotenpunkt im Skigebiet handelt. Die Gemeinde ist der Ansicht, dass es angezeigt ist, an dieser guten Aussichtslage Anlagen an topografisch geeigneter Lage zu erstellen.

Das Gebiet „Lai Alv“ befindet sich auf ca. 2'500 m.ü.M. an exponierter, heikler Lage. Gemäss Praxis der Regierung werden derart grossflächige Zonen für touristische Einrichtungen nur gestützt auf Bedarfsangaben resp. Projektvorstellungen genehmigt. Beides fehlt im vorliegenden Fall. Aktenkundig sind lediglich Bestrebungen zur Erstellung von Verpflegungsstätten und Freizeitanlagen. Weshalb solche Anlagen nicht in den wesentlich weniger heiklen Gebieten „Caischavedra“ und „Gendusas Dado“ erstellt werden können, wo ebenfalls grosszügige Zonen für touristische Einrichtungen ausgeschieden wurden, geht aus den Akten nicht hervor und ist auch nicht ersichtlich.

Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wurde die Gemeinde Disentis/Mustér mit Schreiben vom 20. April 2009 durch das ARE auf die Problematik der erwähnten Zonen für touristische Einrichtungen hingewiesen. Die Regierung sieht sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen trotz der Stellungnahme der Gemeinde vom 29. April 2009 dazu veranlasst, die Zonen für touristische Einrichtungen bei der Mittelstation „Lai Alv“ und im Gebiet Sax von der Genehmigung auszunehmen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen.

4. Forst- und Landwirtschaftswege / Zone „Übriges Gemeindegebiet“

Die Gemeinde Disentis/Mustér hat in sämtlichen Zonenplänen – mit Ausnahme des Zonenplanes 1:10'000 „Nord“ und des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes 1:10'000 „Mitte“ – die Forst- und Landwirtschaftswege vorwiegend der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ zugewiesen. Im Rahmen der Vorprüfung und des durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde der Gemeinde Disentis/Mustér seitens des ARE mitgeteilt, dass die Erschliessungsflächen innerhalb der Bauzonen praxisgemäss als Zone „Übriges Gemeindegebiet“ auszuscheiden seien. Im Gebiet ausserhalb der Bauzonen hingegen seien die Forst- und Landwirtschaftswege der Waldzone bzw. der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

In den vorliegenden Zonenplänen hat die Gemeinde das Waldgebiet nicht bloss als Hinweis bezeichnet, sondern einer Waldzone zugewiesen. Entsprechend hätte sie aber auch die Wege dieser Waldzone zuweisen müssen und nicht einer Zone „Übriges Gemeindegebiet“, zumal diese Anlagen nicht mittels Rodungsbewilligungen aus

dem Waldareal entlassen wurden. Folglich ist die Zuweisung der Forstwirtschaftswege zur Zone "Übriges Gemeindegebiet", soweit sie sich ausserhalb des Baugebietes befinden, von der Genehmigung auszunehmen und der Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen. Gleichzeitig wird die Gemeinde zu prüfen haben, ob sie auch die übrigen Wege ausserhalb der Bauzone der umliegenden Zone (z.B. Landwirtschaftszone) zuweisen möchte, wie dies üblich ist.

5. Zone „Übriges Gemeindegebiet“

Die Gemeinde Disentis/Mustér hat im Zonenplan 1:2'000 „Mompé Tujetsch“ die Parzellen Nr. 496, 497, 498 und 499, welche mit Ferienhäusern aus den 70er Jahren bebaut sind, der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ zugewiesen.

Nach Art. 41 Abs. 1 KRG umfassen die Zonen „Übriges Gemeindegebiet“ lediglich das unproduktive Land, die Gewässer sowie Restflächen, für die keine andere Nutzungszone in Frage kommt. Bei den fraglichen Parzellen handelt es sich weder um unproduktives Land noch um ein Gewässer. Es sind auch nicht Flächen, für welche die Zuweisung einer anderen Nutzungszone nicht in Frage käme. So ist insbesondere die Ausscheidung einer Landwirtschaftszone ohne weiteres möglich und auch üblich. In Graubünden befinden sich denn auch hunderte von Ferienhäusern in der Landwirtschaftszone. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die zur Debatte stehende Zone „Übriges Gemeindegebiet“ der Bestimmung von Art. 41 Abs. 1 KRG widerspricht, weshalb sie von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen werden.

Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens wurde den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Gemeinde Disentis/Mustér die Gelegenheit geboten, sich zu der ins Auge zu fassenden Zurückweisung der auf den Parzellen Nr. 496, 497, 498 und 499 ausgeschiedenen Zone „Übriges Gemeindegebiet“ vernehmen zu lassen. Aus der eingegangenen Stellungnahme der Gemeinde Disentis/Mustér vom 29. April 2009 ergeben sich keine Argumente, welche an der vorstehenden Beurteilung etwas zu ändern vermöchten.

6. Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzobjekte „Rieven“ (L-257) und Salaplauna „L-258“, beide von lokaler Bedeutung, sind keiner Landschaftsschutzzone zugewiesen worden. Eine Begründung diesbezüglich liegt nicht vor. Es handelt sich bei beiden Objekten um prägende Geländekammern (Terrassen und Heckenlandschaft) für das Landschafts- und Ortsbild der Gemeinde Disentis/Mustér, welche vor weiteren Bebauungen zu schützen sind. Gestützt auf den RIP2000 wird die Gemeinde angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision für die beiden Objekte eine Landschaftsschutzzonenzuweisung zu prüfen oder einen allfälligen Verzicht auf eine Zonenzuweisung wenigstens zu begründen.

7. Materialablagerung in Turatscha

Die Regierung geht davon aus, dass die Gemeinde Disentis/Mustér entsprechend den Aussagen im PMB die Materialablagerung in Turatscha abschliessen wird und in absehbarer Zeit ein ordentliches Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Gesuch) für die Rekultivierung der Flächen einreichen wird.

Im Übrigen geben die vier Zonenpläne 1:2'000 „Disentis/Mustér“, „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“ und „Mompé Tujetsch“ sowie der Zonenplan 1:10'000 „Süd“, alle vom 30. November 2008, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Zonenpläne 1:10'000 „Nord“

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 „Mitte“

Zum Zonenplan 1:10'000 „Nord“ und Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 „Mitte“, beide vom 30. November 2008, drängen sich keine Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

G.

Fünf Generelle Gestaltungspläne 1:2'000 „Disentis/Mustér“, „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“, „Mompé Tujetsch“ und „Fontanivas“ Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 „Süd“

Zum Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 "Fontanivas" drängt sich der Hinweis auf, dass Bauten und Anlagen auf dem festgelegten Holzlagerplatz gegenüber dem den Lagerplatz querenden Quellbach mangels Gewässerabstandslinie einen Abstand von 20 m einzuhalten haben (Art. 78 KRG). Sofern die Gemeinde für bestimmte Anlagen (wie Holzstapel) von einem geringeren Abstand Gebrauch machen möchte, hat sie frühzeitig das ANU beizuziehen (siehe Art. 78 Abs 2 KRG).

Zu den fünf Generellen Gestaltungsplänen 1:2'000 „Disentis/Mustér“, „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“, „Mompé Tujetsch“ und „Fontanivas“ sowie zum Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 „Süd“, alle vom 30. November 2008, drängen sich ansonsten keine Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

H.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Disentis/Mustér“ Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Segnas – Mompé Medel“ Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr „Süd“

1. Anpassung der Verkehrserschliessung im Quartier Acla da Fontauna

Im Zusammenhang mit dem Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr "Disentis/Mustér" sind bei der Regierung drei Planungsbeschwerden eingegangen, mit welchen die festgelegte Erschliessung des Quartiers „Acla da Fontauna“ beanstandet wird. Durch intensive Verhandlungen konnte der Gemeindevorstand Disentis/Mustér eine geänderte Verkehrserschliessung für das Quartiers „Acla da Fontauna“ finden, welche auch bei den Beschwerdeführern Zustimmung fand. Die Beschwerdeführer

zogen in der Folge ihre Planungsbeschwerden zurück, sofern die Regierung die Erschliessung im Sinne dieser Änderungen genehmigt.

Die angepasste Verkehrserschliessung für das Quartier "Acla da Fontauna" ist in einem speziell angefertigten Plan (Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 "Anpassung im Bereich Acla da Fontauna") vom 11. März 2009 dargestellt.

Mit Schreiben vom 10. März 2009 ersuchte die Gemeinde Disentis/Mustér um Genehmigung des Planes vom 11. März 2009. Dem Antrag der Gemeinde kann stattgegeben werden. Das ARE wird beauftragt, die angepasste Verkehrserschliessung für das Quartier „Acla da Fontauna“ im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 „Disentis/Mustér“ zu kennzeichnen.

2. Schlittelbahn Mompé Medel – Gemeindegrenze Disentis/Mustér

Die Gemeinde hat im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr „Süd“ eine „Schlittelbahn, bestehend“ von der Fraktion „Mompé Medel“ bis zur Gemeindegrenze von Disentis/Muster festgelegt.

Die „Uniun da scursalar e spassegiar Mompé Medel“ ersuchte mit Schreiben vom 5. März 2006 das Amt für Wald (AfW) um die Bewilligung für eine Verlängerung des Schlittelweges bis zur Feuerstelle „Fontauna Starnauns“. Das zuständige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) bewilligte mit Verfügung Nr. 13/06 vom 26. September 2006 die fragliche Verlängerung des Schlittelweges um rund 600 m bis zur Feuerstelle „Fontauna Starnauns“. Gleichzeitig hielt das BVFD fest, dass eine weitere Verlängerung des Schlittelweges aus Gründen des Wildschutzes nicht befürwortet werden könne.

Entsprechend der oben erwähnten Departementsverfügung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Disentis/Mustér (Schreiben vom 29. April 2009) wird das Teilstück der „Schlittelbahn, bestehend“ zwischen der Feuerstelle „Fontauna Starnauns“ und der Gemeindegrenze Disentis/Mustér nicht genehmigt.

3. Schneeschuhwanderweg Mises las Cavorgias – Cavorgia

Die Gemeinde Disentis/Mustér plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tujetsch, der Wildhut und der Sedrun Disentis Tourismus einen gemeindeübergreifenden Schneeschuhwanderweg. Entsprechend ist im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr „Süd“ ein „Schneeschuhwanderweg, geplant“ festgelegt worden, welcher von „Mises las Cavorgias“ bis zur Gemeindegrenze von Disentis/Mustér reicht. Sodann soll der Schneeschuhwanderweg auf dem Gemeindegebiet Tujetsch bis zur Fraktion „Cavorgia“ weitergeführt werden. Auf dem Gemeindegebiet von Tujetsch ist jedoch eine rechtskräftige Wald- und Wildschonzone ausgeschieden, die aufgrund der Baugesetzbestimmung einen Schneeschuhwanderweg verunmöglicht. Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Baugesetzes von Tujetsch sind die Anlage, Präparierung und Markierung von Abfahrtspisten, Langlaufloipen und Schlittelwegen oder anderen Einrichtungen zur Sportausübung in der Zeit von 15. Dezember bis 30. April nicht gestattet. Es ist deshalb nicht zweckdienlich, den Schneeschuhwanderweg bis an die Gemeindegrenze von Tujetsch zu planen.

Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens anerkennt die Gemeinde Disentis/Mustér mit Schreiben vom 29. April 2009 den vorstehenden Sachverhalt und beantragt eine Sistierung oder eine Zurückweisung des fraglichen Wegabschnittes, damit eine Lösung gefunden werden kann. Die Regierung erklärt sich mit der skizzierten Vorgehensweise der Gemeinde als einverstanden und weist den zur Debatte stehenden „Schneeschuhwanderweg, geplant“ von der Verzweigung im Gebiet Mises las Cavorgias bis zur Gemeindegrenze von Disentis/Muster an die Gemeinde zur Überarbeitung zurück.

4. Geplanter Downhillweg Mittelstation Caischavedra – Talstation

Die Gemeinde Disentis/Mustér hat im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Disentis/Mustér“ sowie im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr „Süd“ einen „Downhillweg, geplant“ festgelegt, welcher bei der Mittelstation beginnt und im Bereich der Talstation der Bergbahnen Disentis AG endet. Der geplante Downhillweg tangiert Wildeinstandsgebiete (Rehwild, Kleinsäuger und Vögel) sowie Waldareal. Die Gemeinde wird ersucht, sich bei der Planung dieser Anlage mit dem

Amt für Wald (AfW) und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) in Verbindung zu setzen.

5. Fuss- und Wanderwege

Das im kantonalen Inventar für Fuss- und Wanderwege geführte Wanderwegnetz ist mit den Festlegungen in den drei zur Diskussion stehenden Erschliessungsplänen teilweise nicht identisch. Die Gemeinde wird ersucht, sich diesbezüglich mit der BAW Bündner Wanderwege in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen geben die zwei Generellen Erschliessungspläne 1:2'000 Verkehr „Disentis/Mustér“ und „Segnas – Mompé Medel“ sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr „Süd“, alle vom 30. November 2008, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

I.

Zwei Generelle Erschliessungspläne 1:2'000 Verkehr „Disla – Cavardiras“ und „Mompé Tujetsch“

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr und Versorgung „Mitte“

Zu den zwei Generellen Erschliessungsplänen 1:2'000 Verkehr „Disla – Cavardiras“ und „Mompé Tujetsch“ sowie zu dem Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 Verkehr und Versorgung „Mitte“, alle vom 30. November 2008, drängen sich keine Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

J.**Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Disentis/Mustér“**

Im vorliegenden Erschliessungsplan hat die Gemeinde Disentis/Mustér u.a. auf den Parzellen Nr. 1350 und 1351 eine „Hydrantenleitung, geplant“ festgesetzt. Auf dem Luftbild ist erkennbar, dass diese geplante Leitung eine Uferböschung tangiert.

Nach Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dürfen Ufervegetationen weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Eine zwingend notwendige Entfernung der Ufervegetation bedarf einer Bewilligung des zuständigen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD). Im vorliegenden Fall scheint jedoch eine Linienführung ausserhalb der Uferbestockung möglich zu sein. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, im Rahmen des Detailprojektes die Linienführung der geplanten Hydrantenleitung im Bereiche der Parzellen Nr. 1350 und 1351 ausserhalb der Uferbestockung vorzusehen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Disentis/Mustér“ vom 30. November 2008 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

K.**Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Disla – Cavardiras“**

Im vorliegenden Erschliessungsplan hat die Gemeinde Disentis/Mustér eine „Hydrantenleitung, bestehend“ festgelegt, welche über die Gemeindegrenze Disentis/Muster hinaus auf das Gemeindegebiet von Sumvitg reicht.

Die Gemeinde verfügt selbstredend nicht über die Kompetenz, Erschliessungsplanfestlegungen in der Gemeinde Sumvitg zu beschliessen. Dementsprechend wird die

„Hydrantenleitung, bestehend“, soweit sie sich auf dem Gemeindegebiet Sumvitg befindet, nicht genehmigt.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Versorgung „Disla – Cavardiras“ vom 30. November 2008 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

L.

Zwei Generelle Erschliessungspläne 1:2'000 Versorgung „Segnas – Mompé Medel“ und „Mompé Tujetsch“

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Versorgung „Süd“

Zu den zwei Generellen Erschliessungsplänen 1:2'000 Versorgung „Segnas – Mompé Medel“ und „Mompé Tujetsch“ sowie zu dem Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Versorgung „Süd“, alle vom 30. November 2008, drängen sich keine Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 30. November 2008 beschlossene **Baugesetz** wird mit folgender direkter Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) und folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Art. 37 Abs. 1 BauG (Wintersportzone) wird mit folgendem Satz ergänzt: „En zonas per la protecziun da la natira dastgan vegnir preparadas las pistas mo sche la cuverta da naiv ha in'autezza d'almain 30 cm“ (In Naturschutzzonen dürfen Pistenpräparierungen nur erfolgen, wenn die Schneedecke mindestens 30 cm beträgt).

b) Art. 46 Abs. 2 BauG (wertvolle Natur- und Kulturobjekte)

Von der im letzten Satz von Art. 46 Abs. 2 BauG vorgesehenen Ausnahme für Schutzbauten an Gewässern kann selbstverständlich nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit Art. 37 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vereinbar ist.

2. Die vier **Zonenpläne 1:2'000 „Disentis/Mustér“, „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“ und Mompé – Tujetsch** sowie die **Zonenpläne 1:10'000 Süd und Nord**, alle vom 30. November 2008, werden im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen, Vorbehalten und Anweisungen genehmigt:

- a) Die Wohnzone W2 auf Parzelle Nr. 546 im Gebiet Caschuarz wird mit der Auflage genehmigt, dass die vorbehaltenen "Regelungen zu Erst-/Zweitwohnungsanteilen" effektiv erlassen werden, und zwar im Verfahren der Grundordnung nach Art. 47 ff. KRG.
- b) Die drei auf den Parzellen Nr. 1537, 1562 und 1574 im Gebiet Sax ausgeschiedenen Zonen für touristische Einrichtungen werden von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- c) Die in der Mittelstation „Lai Alv“ ausgeschiedene Zone für touristische Einrichtungen wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- d) Die auf den Parzellen Nr. 496, 497, 498 und 499 ausgeschiedenen Zonen „Übriges Gemeindegebiet“ werden von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- e) Die für die Wege im Waldareal festgelegte Zone "Übriges Gemeindegebiet" wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

- f) Die Gemeinde wird angewiesen, im Zuge der nächsten Ortsplanungsrevision für die beiden Landschaftsobjekte „Rieven“ (L-257) und „Salaplauna“ (L-258) eine Landschaftsschutzzonenzuweisung zu prüfen oder einen Verzicht wenigstens zu begründen.
3. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 „Mitte“** vom 30. November 2008 wird genehmigt.
 4. Die fünf **Generellen Gestaltungspläne 1:2'000 „Disentis/Mustér“, „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“, „Mompé Tujetsch“ und „Fontanivas“** sowie der **Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 „Süd“**, alle vom 30. November 2008, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
 5. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr „Disentis/Mustér“** vom 30. November 2008 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender beschwerdebedingten Korrektur sowie folgenden Anliegen genehmigt:
 - a) Die Erschliessungsplanung im Gebiet "Acla da Fontauna" wird nach Massgabe des vom Gemeindevorstand Disentis/Mustér am 9. Februar 2009 beschlossenen Plans "Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Anpassung im Bereich Acla da Fontauna" vom 11. März 2009 genehmigt. Das ARE wird beauftragt, im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr "Disentis/Mustér" die entsprechenden Korrekturen einzutragen.
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, sich bei der Projektierung der Anlage „Downhillweg, geplant“ mit dem Amt für Wald (AfW) und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) in Verbindung zu setzen.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, sich bezüglich Fuss- und Wanderwege mit der BAW Bündner Wanderweg in Verbindung zu setzen.
 6. Die drei **Generellen Erschliessungspläne 1:2'000 Verkehr „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“ und „Mompé – Tujetsch“**, alle vom 30. November 2008, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:

- Die Gemeinde wird ersucht, sich bezüglich Fuss- und Wanderwege mit der BAW Bündner Wanderweg in Verbindung zu setzen.

7. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr „Süd“**, vom 30. November 2008 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und Anliegen genehmigt:

- a) Das Teilstück der festgelegten „Schlittelbahn, bestehend“ zwischen der Feuerstelle „Fontauna Starnauns“ und der Gemeindegrenze Disentis/Mustér wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Disentis/Mustér nicht genehmigt.
- b) Der festgelegte „Schneeschuhwanderweg, geplant“ zwischen der Verzweigung im Gebiet „Mises las Cavorgias“ bis zur Gemeindegrenze von Disentis/Mustér wird von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- c) Die Gemeinde wird ersucht, sich bei der Planung der Anlage „Downhillweg, geplant“ mit dem Amt für Wald (AfW) und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) in Verbindung zu setzen.
- d) Die Gemeinde wird ersucht, sich bezüglich Fuss- und Wanderwege mit der BAW Bündner Wanderweg in Verbindung zu setzen.

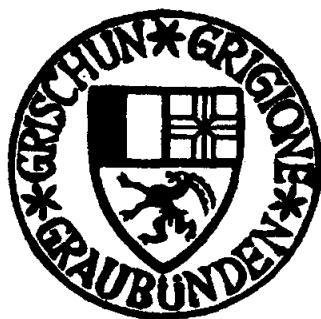
8. Der **Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Verkehr und Versorgung „Mitte“** vom 30. November 2008 wird genehmigt.

9. Die vier **Generellen Erschliessungspläne 1:2'000 Versorgung „Disentis/Mustér“, „Segnas – Mompé Medel“, „Disla – Cavardiras“, „Mompé – Tujetsch“**, alle vom 30. November 2008, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgendem Anliegen genehmigt:

- a) Die „Hydrantenleitung, bestehend“ auf dem Gemeindegebiet von Sumvitg wird nicht genehmigt.

- b) Die Gemeinde wird ersucht, für die geplante Hydrantenleitung auf den Parzellen Nr. 1350 und 1351 eine Linienführung ausserhalb der Uferbestockung vorzusehen.
10. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Versorgung „Süd“** vom 30. November 2008 wird genehmigt.
11. Die Beschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
12. Der Gemeindevorstand Disentis/Mustér wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Anweisungen, Vorbehalte, Auflagen und Korrekturen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
13. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
14. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
15. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
16. Der Gemeindevorstand Disentis/Mustér sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

18. Mitteilung an:

[illegible]

Der Kanzleidirektor:

hzw

H. Trachsel

Kären

Dr. C. Riesen